

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Physik der Westfälische Wilhelms-Universität vom 29. Januar 2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1110), in Verbindung mit §§ 6 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S.298 ff.), zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 11. Dezember 2020, hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

**Artikel 1 Anwendungsbereich und Regelungsgehalt**

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Physik (FB 11) von den Prüfungsordnungen der Studiengänge dieses Fachbereichs folgende abweichende Regelungen beschlossen:

**§ 1 Prüfungsordnungen, die einer Änderung unterliegen**

- (1) Prüfungsordnung für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 18. November 2011 zuletzt geändert durch die 4. Änderungsordnung vom 25.02.2014
- (2) Prüfungsordnung für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 5. Juni 2018 zuletzt geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 29.07.2019
- (3) Prüfungsordnung für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung 2009) vom 12. September 2013 zuletzt geändert durch die 2. Änderungsordnung vom 18. Juli 2017

**§ 2 Änderung der Prüfungs-, Lehr- und Lernformen**

- (1) Für Prüfungs- und Studienleistungen, die laut Modulbeschreibungen in Form einer mündlichen Prüfung bzw. Präsentation erbracht werden, kann für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer mündlichen Prüfung bzw. Präsentation alternativ eine Klausur, eine Hausarbeit oder ein Portfolio gefordert werden. Der

Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer mündlichen Prüfung bzw. Präsentation von 30 Minuten eine 90- minütige Klausur oder eine Hausarbeit bzw. ein Portfolio im Umfang von 10-15 Seiten anzusetzen. Eine Änderung der Form der Prüfungs- bzw. Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten bzw. der Prüferin/dem Prüfer rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (2) Für Prüfungs- und Studienleistungen, die laut Modulbeschreibungen in Form einer Klausur erbracht werden, kann für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine Hausarbeit, ein Portfolio oder eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-minütigen Klausur eine Hausarbeit bzw. ein Portfolio im Umfang von 10-15 Seiten oder eine mündliche Prüfung von 30 Minuten anzusetzen. Eine Änderung der Form der Prüfungs- bzw. Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten bzw. der Prüferin/dem Prüfer rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Prüfungs- oder Studienleistungen können für die Dauer der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auch in Form einer Gruppenarbeit oder Gruppenprüfung (in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation) abgenommen werden, wenn der als Prüfungs- oder Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Dozentin/der Dozent bzw. die Prüferin/der Prüfer gibt rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt, ob die betreffende Leistung in Form einer Gruppenarbeit bzw. Gruppenprüfung (in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation) oder gänzlich in Einzelarbeit bzw. als Einzelprüfung zu erbringen ist.
- (4) Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen können auf Anordnung der Studiendekanin/des Studiendekans durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

### **Artikel 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. Januar 2021. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 29. Januar 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s